

Eine Schulgemeinschaft benötigt für ein erfolgreiches und für alle zuträgliches Zusammenleben bestimmte Regeln, die von allen Mitgliedern unbedingt eingehalten werden sollten.

Zweck dieser Hausordnung ist es deshalb, die Sicherheit der Schüler, den guten Zustand der Schulräume und Schuleinrichtungen sowie einen geregelten Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten.

I. AUFENTHALTSREGELN

Aus den Bestimmungen der allgemeinen Haftpflicht und der Aufsichtspflicht der Lehrkräfte ergibt sich die Notwendigkeit, dass sich während der Unterrichtszeit Schüler nur dort aufhalten dürfen, wo sie von Lehrkräften beaufsichtigt werden können.

1. Vor dem Unterricht

Die Schüler sind verpflichtet, pünktlich zum Unterricht (7.55 Uhr) anwesend zu sein. Das Schulgebäude wird um 7.15 Uhr geöffnet.

Die Schüler halten sich bis zum 1. Gong-Zeichen (7.45 Uhr) in der Eingangshalle bzw. in den Räumen der Mensa oder in der Aula auf. Der Aufenthalt in den Fluren ist nicht gestattet.

Ab 7.45 Uhr öffnet die „Frühaufsicht“ die Klassenzimmer im Unter- und Mittelstufentrakt. Um 7.55 Uhr sollten alle Schüler in ihrem Unterrichtsraum sein. Der Lehrer der 1. Stunde ist ebenfalls ab 7.55 Uhr im Klassenzimmer anwesend.

2. Pausenregelung

Nach der 2. Stunde (9.30 Uhr) verlassen die Schüler zügig das Unterrichtszimmer. Der Lehrer schließt das Zimmer ab. Während der Pause ist der Aufenthalt nur innerhalb der Pausenbereiche (siehe Skizze) gestattet, nicht auf den Fußwegen zur Schule (Durchgang zum Parkplatz, Zugang zum Wendehammer). Die Schüler der Unterstufe nutzen bei trockener Witterung die Pausenbereiche im Freien. Um 9.45 Uhr (1. Gong-Zeichen) begeben sich die Schüler in den Raum, in dem der Unterricht der 3. Stunde stattfindet. In der kleinen Pause (11.20 – 11.30 Uhr) dürfen die Schüler in ihren Klassenzimmern bzw. auf dem Gang davor bleiben.

In Pandemiezeiten gibt es Ausnahmeregelungen.

3. Nach dem Unterricht

Am Ende der jeweils letzten Stunde stellen in diesem Raum die Schüler die Stühle auf den Tisch, die Fenster werden geschlossen und die Lichter gelöscht. Der Lehrer dieser Stunde schließt das Zimmer ab.

Die Klassenzimmer bleiben von 13.00 -13.45 Uhr geschlossen (außer für die Arbeitsgemeinschaft „Schüler helfen Schülern“ und die 10. Jahrgangsstufe).

4. Aufenthalt in den Sonderräumen

4.1 Für die Bereiche Naturwissenschaften, Musik, Kunst, Bibliotheken und Lernmittelsammlungen gilt: Aufenthalt in diesen Räumen ist nur auf Anordnung bzw. mit Billigung einer zuständigen Lehrkraft gestattet. In den naturwissenschaftlichen Räumen dürfen Schüler nur unter Aufsicht einer Lehrkraft tätig sein.

4.2 Für die Benutzung der Computerräume ist eine Sonderregelung getroffen (Nutzungsordnung für die EDV-Anlage).

4.3 Für die Sportstätten gilt: Betreten und Benutzen nur auf ausdrückliche Anweisung einer Lehrkraft. In den Hallen sind Sportschuhe zu tragen, die ausschließlich hierfür genutzt werden und nicht auch als Straßenschuhe Verwendung finden. Der Aufenthalt in den Umkleide- und Waschräumen ist nur unmittelbar vor und nach dem Sportunterricht zulässig. Bei der Rückkehr vom Sportplatz sind die Schuhe vor dem Betreten der Umkleide-räume gründlich zu säubern.

4.4 Der Raum 1.47 (BUS) steht nur den Schülern der Oberstufe zur Verfügung.

5. Änderungen im Stundenplan

(Vertretungsstunden, Unterrichtsausfall, Stundentausch, Sonstiges)

Veränderungen im Stundenplan werden durch die Bildschirme in der unteren Halle bzw. neben dem Sekretariat mitgeteilt. Bei Ausbleiben einer Lehrkraft ist spätestens 10 Minuten nach Stundenbeginn durch den Klassensprecher das Sekretariat zu verständigen. Schüler, deren planmäßiger Unterricht nicht stattfindet und ausnahmeweise auch nicht vertreten wird, begeben sich in die Mensaräume bzw. in die Eingangshalle oder in die Aula.

6. Aufenthalt in der Mensa

Auf den Sitzplätzen im Hauptraum der Mensa haben Schüler mit Essensmarke Vorrang. Dieses Essen wird ausschließlich in den Räumlichkeiten der Mensa verzehrt.

II. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

Ein harmonisches Miteinander an unserer Schule ist nur möglich, wenn jeder Schüler auf Rücksichtnahme, Höflichkeit, Hilfsbereitschaft und Ordnung achtet.

Um das Schulgebäude und die Außenanlagen nicht nur für den laufenden Schulbetrieb, sondern auch für den nachkommenden ohne Schäden und Mängel zu erhalten, ist die grundsätzliche Bereitschaft nötig, das Gebäude und die Anlagen, die der Schulgemeinschaft auf Zeit anvertraut sind, schonend zu behandeln. Das Mobiliar ist an Ort und Stelle zu belassen.

1. Ein sauberer Schulhof, saubere Gänge und Klassenzimmer sind gleichsam die Visitenkarten einer Schule und zeugen vom Verantwortungsbewusstsein der Schüler und Lehrer. Abfälle jeglicher Art und wieder verwendbare Stoffe gehören in die eigens bereit gestellten Behälter, soweit sie nicht anderweitig entsorgt werden. (Kommunale Müllabfuhr)
2. Alle Schüler haben sich so zu verhalten, dass sie weder sich noch ihre Mitschüler oder andere Personen gefährden.
 - Rennen im Schulgebäude, Drängeln, Werfen mit Gegenständen, insbesondere mit Schneebällen, und Raufen im Schulbereich sind deshalb zu unterlassen.
 - Das Sitzen auf den Fensterbänken und der Theaterbühne ist grundsätzlich verboten.
 - Die allgemein geltenden Regeln der Höflichkeit – Grüßen, Danken, Türaufhalten und Zuhören – sollten selbstverständlich sein.
3. Innerhalb des Schulgebäudes und auf dem Schulgelände ist es den Schülern verboten zu rauchen und Alkohol oder Drogen zu konsumieren.
4. Die private Verwendung von Smartphones im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist durch eine eigene Nutzungsordnung geregelt.

III. SONSTIGE REGELN

1. Das Verhalten im Brand- und Alarmfall (Räumung des Schulgebäudes) regeln Sonderpläne.
2. Das Parken auf dem Schulhof ist grundsätzlich verboten. Ausnahmegenehmigungen erteilen nur die Schulleitung oder der Hausmeister.
3. Der Aushang von Plakaten, Annoncen, Veranstaltungshinweisen sowie die Verteilung von Druckschriften und die Durchführung von Umfragen müssen vorab von der Schulleitung genehmigt werden.
4. Allen Schülern wird dringend angeraten, auf Gegenstände und Kleidungsstücke, die sie in die Schule mitbringen, zu achten. Die Schule bzw. der Landkreis als Sachaufwandsträger haftet nicht oder nur bedingt bei deren Verlust, Diebstahl oder Beschädigung. Entstandene Schäden sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.

IV. GELTUNG DER SCHULORDNUNGEN

Sämtliche rechtlichen Bestimmungen des BayEUG, der BaySchO und der GSO, die die äußere Ordnung einer Schule in Bayern betreffen, sind ebenso Bestandteil dieser Hausordnung wie z.B. die Nutzungsordnung für die EDV-Anlage.

Von der Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum und dem Personalrat erlassen am 13.09.2022.

Robert Jäger, OStD
Schulleiter